



Merkblatt

zu Kooperationen mit und ohne Weiterleitung von Zuwendungen / Zuweisungen an Dritte im Rahmen der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der EU-Förderperiode 2021-2027 (Förderrichtlinie)

Im Rahmen der Förderrichtlinie steht es Projektträgern frei, geplante Projektdurchführungen mit Dritten, also anderen Projektträgern, in Kooperation umzusetzen und Fördermittel ganz oder teilweise an Dritte weiterzuleiten, sofern die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) des Zuwendungsgebers ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat und die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist.

Bei Kooperationen bleibt der Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger (Erstempfänger) gegenüber dem Zuwendungsgeber sowie der IBB für die gesamte Koordination, Verwaltung, Durchführung und die Erfolgskontrolle der Maßnahme(n) sowie den/die Kooperationspartner verantwortlich. Hierzu zählt auch die Erhebung relevanter Daten gemäß Anhang XVII der VO (EU) 2021/1060 (142 Datenfelder der im Rahmen des Begleitsystems zu erfassenden und elektronisch zu speichernden Daten (FP 21-27)).

Handlungen und Unterlassungen von Kooperationspartnern, insbesondere Pflichtverletzungen sind gleichzeitig als solche des Erstempfängenden zu betrachten.

Eine Kooperation kann sowohl ohne als auch mit Weiterleitung der Zuwendungen erfolgen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise auch für Zuweisungen.

I. Kooperation ohne Weiterleitung von Mitteln

Soll eine Kooperation stattfinden, in deren Rahmen keine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln erfolgt, ist ein Kooperationsvertrag zwischen Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartner(n) erforderlich. Dieser Vertrag muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des/der Kooperationspartner/s,
2. Bezugnahme auf den Zuwendungsbescheid, dessen Regelungen und Verpflichtungen auch für die vereinbarte Kooperation verbindlich und daher in den Kooperationsvertrag aufzunehmen sind,
3. konkrete Angaben zum geförderten Projekt und dem Gegenstand der Kooperation (d. h. Bezeichnung, Zweck, Ziel, Laufzeit, Umsetzung),
4. die Voraussetzungen, die beim Kooperationspartner für die Kooperation erfüllt sein müssen (z. B. Überprüfung der Fördervoraussetzungen, Leistungsfähigkeit und



- Zuverlässigkeit des Kooperationspartners, Einhaltung fachlicher Vorgaben aus den einzelnen Förderinstrumenten),
5. die Zusammenarbeit, insbesondere die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner und im Rahmen des Projekts von beiden Kooperationspartnern zu erbringende (Mitwirkungs-)Leistungen und Beiträge und Festlegung der Form sowie des/der Zeitpunkte/s für deren Nachweis,
 6. die Verpflichtung des Kooperationspartners, sämtliche sich aus der Förderung ergebenden Pflichten bzw. den Zuwendungsempfänger aus dem vorrangig geltenden Zuwendungsbescheid treffende bzw. einzeln zu benennende Verpflichtungen ebenfalls einzuhalten, soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeführt werden sowie
 7. Regelungen zu Vertragsdauer / Rücktritt / Kündigung / Abwicklung des Kooperationsvertrages.

Gemäß Förderrichtlinie Ziff. 8.1 ist bei Antragstellung mindestens der Entwurf eines solchen Kooperationsvertrages und vor der ersten Auszahlung der unterschriebene Kooperationsvertrag vorzulegen.

II. Kooperation mit Weiterleitung von Mitteln

1. Grundsätzliches

Im Rahmen einer Kooperation kann die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden, sofern die Weiterleitung gemäß Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist. Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen dann in Frage, wenn der Dritte (Letztempfänger) ein eigenes, unmittelbares und über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehendes Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgabe hat.

Zuwendungen dürfen nur zur Projektförderung an Letztempfänger weitergeleitet werden, sofern dies der Erfüllung des Zuwendungszweckes dient. Zuwendungen dürfen zudem nur an solche Letztempfänger weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, die die fachliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens besitzen und in der Lage sind, die Verwendung der weitergeleiteten Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Durch die Weiterleitung entsteht zwischen dem Erstempfangenden der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis. Der Erstempfangende bleibt gegenüber dem Zuwendungsgeber allein verantwortlich.

Die Maßnahme darf auch bei den Letztempfängern vor Zugang des Zuwendungsbescheides beim Erstempfangenden noch nicht begonnen worden sein. Im Ausnahmefall ist die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits vor Bewilligung, aber nach Antragstellung möglich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist gesondert zu beantragen. Aus der Zulassung eines Maßnahmebeginns bereits nach Antragseingang, aber vor Bewilligung der Zuwendung, kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. In einem solchen Fall handelt der Projektträger, sowie der Letztempfänger auf eigenes finanzielles Risiko. Als Beginn des Projekts gilt bereits der Abschluss eines projektbezogenen Lieferungs- oder Leistungsvertrages.



Wird nachträglich festgestellt, dass das Projekt ohne Genehmigung vorzeitig begonnen wurde, führt dies gem. Nr. 8.2.2 AV § 44 LHO zur Rücknahme eines etwa bereits erteilten Zuwendungsbescheides.

Soweit der Zuwendungsbescheid dies ausdrücklich gestattet, ist es zulässig, die Zuwendung an mehrere Letztempfänger weiterzuleiten.

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfangende den Zweck der Zuwendung hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei trägt er allerdings die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger festgestellt werden, haftet der Erstempfangende dafür gegenüber dem Zuwendungsgeber. Ansprüche zwischen dem Erstempfangenden und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung unberührt. Der Erstempfangende haftet insbesondere auch für die Einhaltung der *Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* des Landes Berlin durch den/die Letztempfänger sowie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung bei dem/den Letztempfänger/n. Gegebenenfalls zu erstattende Fördermittel kann die IBB in voller Höhe vom Erstempfangenden zurückfordern, unabhängig davon, bei welchem/n Letztempfänger/n der Grund der Rückforderung liegt.

2. Formen der Weiterleitung und deren Anforderungen

Ist der Erstempfangende eine juristische Person des öffentlichen Rechts, darf er die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form weiterleiten. Ist der Erstempfangende eine juristische Person des Privatrechts, darf er die Zuwendung ausschließlich in privatrechtlicher Form weiterleiten.

Eine Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages.

Die für den Erstempfangenden geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides inklusive Nebenbestimmungen, insbesondere ANBest-P, sind durch den die Weiterleitung der Zuwendung regelnden Zuwendungsbescheid bzw. Weiterleitungsvertrag dem / den Letztempfänger/n ebenfalls in vollem Umfang aufzuerlegen.

Gemäß Förderrichtlinie Ziff. 8.1 ist bei Antragstellung mindestens der Entwurf eines entsprechenden Weiterleitungsvertrages bzw. eines die Weiterleitung regelnden Zuwendungsbescheides und vor der ersten Auszahlung der unterschriebene Weiterleitungsvertrag bzw. der Zuwendungsbescheid für die Weiterleitung vorzulegen.



a. Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form¹

Bei einer Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts anzuwenden. In den Bescheiden an den Letztempfänger ist unter Bezugnahme auf den Zuwendungsbescheid der IBB insbesondere zu regeln:

1. die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem folgenden nichts Abweichendes ergibt,
2. die genaue Bezeichnung des Letztempfängers
3. der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände,
4. der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
5. die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
6. die Zuwendungs- sowie Finanzierungsart, Zuwendungshöhe, Finanzierungsform, Mittelherkunft und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der IBB zu Grunde zu legen.
7. ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
8. die bei der Weiterleitung ergänzend zu den ANBest-P vorzusehenden Nebenbestimmungen; sowie Einräumung eines Prüfungsrechts für die Bewilligungsbehörde, Verwaltungsbehörde und die IBB (einschließlich für jeweils einen von ihnen Beauftragten) sowie Berechtigung des Erstempfängenden, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten, auch wenn diese dem Grund oder der Höhe nach umstritten sind; auf das Prüfungsrecht der Europäischen Kommission und des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO (Berlin) ist hinzuweisen,
9. der Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides an den Erstempfänger,
10. Aufbewahrungsfristen zu projektbezogenen Belegen,
11. einzuhaltende Publizitätsvorschriften,
12. einzuhaltende Vergabevorschriften,
13. Einhaltung des Berliner Mindestlohngesetzes,
14. termingerechte Erfassung und Pflege von Daten im „TRS“, soweit der Letztempfängende an der Betreuung von Teilnehmenden (TLN) beteiligt ist inkl. Mitwirkung am Monitoring zum Verbleib der TLN,
15. der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum,
16. Bereitstellung von projektrelevanten Unterlagen und Mitwirkung im Rahmen von Prüfungen durch Berechtigte (siehe Punkt 8),

¹ Vgl. Nr. 12.4 AV zu § 44 LHO Berlin



17. Festlegung der Form und des/der Zeitpunkte/s, bis zu dem der Letztempfänger den Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis bei dem Erstempfänger vorzulegen hat sowie
18. die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nummern 1-8 der ANBest-P,
19. die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen gemäß § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

b. Weiterleitung in privatrechtlicher Form²

Erfolgt die Weiterleitung in privatrechtlicher Form, ist unter Bezugnahme auf den Zuwendungsbescheid der IBB ein schriftlicher privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag abzuschließen, der mindestens regeln muss:

1. die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
2. den Zweck und Maßnahmen die im Einzelnen gefördert werden sollen sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
3. der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
4. die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können (z.B. eine ordnungsgemäße Buchführung),
5. die Finanzierungsart, die Zuwendungshöhe, die Mittelherkunft (inkl. EU-Kofinanzierung) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der IBB zugrunde zu legen.
6. ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
7. den Durchführungs- und Bewilligungszeitraum,
8. Aufbewahrungsfristen zu projektbezogenen Belegen,
9. einzuhaltende Publizitätsvorschriften,
10. einzuhaltende Vergabevorschriften,
11. Einhaltung des Berliner Mindestlohngesetzes,
12. termingerechte Erfassung und Pflege von Daten im „TRS“, soweit der Letztempfänger an der Betreuung von Teilnehmenden beteiligt ist inkl. Mitwirkung am Monitoring zum Verbleib der TLN,
13. Bereitstellung von Unterlagen und Mitwirkung im Rahmen von Prüfungen durch Berechtigte,
14. die Festlegung der Form und des/der Zeitpunkte/s, bis zu dem der Letztempfänger den Zwischen- und Zwischennachweis beim Erstempfänger vorzulegen hat,
15. dass alle Regelungen des Zuwendungsbescheides auch für den Letztempfänger gelten, z. B. vorgezogene Fristen für Zwischen- und Verwendungsnachweise, Auszahlung der Zuwendung, Prüfung der Verwendung der Fördermittel,
16. die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind

² Vgl. Nr. 12.5 und 12.6 AV zu § 44 LHO



dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfängenden vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde und die IBB (einschließlich für jeweils einen von ihr Beauftragten) auszubedingen; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO (Berlin) ist hinzuweisen,

17. den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund; ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid des Erstempfängenden enthaltenen und im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 - die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden oder wurden,
18. die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
19. die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen gemäß § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nachweispflichten / Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers bei Weiterleitung an einen Letztempfänger

Nachweis der Verwendung

Darf der Erstempfängende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Letztempfänger weiterleiten, sind die vom Letztempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise (VN/ZN) seinem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 ANBest-P beizufügen. Der Letztempfänger hat gegenüber dem Erstempfängenden die gleichen Nachweispflichten wie dieser gegenüber der IBB. Für den Erstempfängenden ergeben sich aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte und -pflichten wie für die IBB. Insbesondere hat der Letztempfänger dem Erstempfängenden VN/ZN vorzulegen, die der Erstempfängende gemäß Nr. 11 AV zu § 44 LHO (Berlin) zu prüfen hat. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Zwischen-/Verwendungsnachweis des Letztempfängers den im Bescheid bzw. Weiterleitungsvertrag und in seinen Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht. Dazu ist zu prüfen, ob die Zuwendung nach den Angaben im VN/ZN und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist. Den entsprechenden Prüfvermerk, aus dem sich Umfang und Ergebnis der Prüfung des Erstempfängenden ergeben müssen, hat der Erstempfängende seinem eigenen VN/ZN nach Nr. 6.1 ANBest-P beizufügen.

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der IBB durch den Erstempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist



der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Die Vorlagefristen für ZN/VN des Letztempfängers sollten vom Erstempfängenden so terminiert werden, dass ihm ausreichend Zeit für die Prüfung bleibt, bevor er ZN/VN inklusive Prüfvermerk bei der IBB vorzulegen hat.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.